

## DIE DÄNISCHE FLÜCHTLINGSPOLITIK 1933-1941

*von Hans Uwe Petersen*

### *Einleitung*

Betrachtet man die Anzahl der Flüchtlinge vor dem deutschen Faschismus, die nach Dänemark kamen, ist es naheliegend zu sagen, daß Dänemark als Zufluchts- und Exilland gegenüber Ländern wie Frankreich, der Tschechoslowakei und England nur eine geringere Rolle gespielt hat. Ungefähr ein Jahr nach der Machtübergabe an Hitler lag die Flüchtlingszahl bei 800. Ende 1935 waren es knapp 1.100 und Ende 1936 ungefähr 1.340. Bis Anfang 1938 ging die Flüchtlingszahl um etwa 200 zurück, wohingegen sie in der Zeit nach dem Münchener Abkommen und der sogenannten "Reichskristallnacht" bis zur Besetzung Dänemarks durch die faschistische deutsche Wehrmacht auf knapp 1.600 anstieg<sup>1</sup>.

Bei der Beurteilung dieser Zahlen sollte man doch folgendes beachten: 1) die Anzahl der Transitflüchtlinge, die sich nicht aus den genannten Zahlen ablesen lässt, war recht groß — nach Angaben von 1945 passierten um die 20.000 Hitlerflüchtlinge Dänemark<sup>2</sup> —, 2) die Größe des Landes und der dänischen Bevölkerung und 3) — und das scheint besonders interessant zu sein — war das numerische Verhältnis zwischen den Flüchtlingen, die Opfer des nazistischen Antisemitismus waren, und denen, die damals als eigentliche politische Flüchtlinge betrachtet wurden, so, daß die letztgenannte Gruppe zu verschiedenen Zeitpunkten zwischen 34% und 49% der Gesamtzahl ausmachte<sup>3</sup>. Dieses Verhältnis hebt sich somit deutlich von dem generellen Verhältnis ab, denn die Opfer des Antisemitismus machten im ganzen gesehen 90% des Flüchtlingsstroms aus.

Obwohl die ersten Flüchtlinge in der Zeit unmittelbar nach dem Reichstagsbrand nach Dänemark kamen, was den Kopenhagener Polizeidirektor veranlasste, beim Berliner Polizeipräsidenten anzufragen, ob man von dort eventuell Informationen über kommunistische Flüchtlinge

bekommen könnte<sup>4</sup>, stellte sich die Frage nach einer Flüchtlingspolitik von dänischer Seite erst verstärkt im Herbst 1933<sup>5</sup>. Zu diesem Zeitpunkt wurde Dänemark durch die holländische Initiative in der Flüchtlingsfrage im Völkerbund und der Aufforderung an Dänemark, dem Administrativen Rat des Hochkommissars für Flüchtlinge aus Deutschland beizutreten und ebenso durch Initiativen von Seiten der Flüchtlings-Komitees in Dänemark, wie auch auf Grund der wachsenden Flüchtlingszahl dazu gebracht, zu diesem Problemkomplex, der in den folgenden Jahren immer wieder die Regierung und die Behörden beschäftigen sollte, Stellung zu nehmen. Ansätze — auf administrativer Ebene — finden sich in einer Resolution des Justizministeriums (18.11.1933), in der die Aufenthaltsbedingungen für Flüchtlinge, die politische Gegner des Hitlerfaschismus waren, formuliert sind. In dieser Resolution heißt es, daß diese Flüchtlinge bis auf weiteres in Dänemark bleiben dürften, um sich innerhalb einer gewissen Frist um Einreiseerlaubnis in ein anderes Land als Deutschland zu bewerben, daß sie aber während ihres Aufenthalts dem Staat nicht zur Last fallen dürfen, daß sie sich in Kopenhagen und Frederiksberg aufhalten, nach näheren Bestimmungen bei der Polizei zur Kontrolle erscheinen, und daß sie sich verpflichten müssen, an keiner öffentlichen politischen Agitation teilzunehmen<sup>6</sup>.

In Dänemark wurde keine besondere Kommission und auch kein Regierungsbüro zur Bearbeitung der Flüchtlingsfrage gebildet. Das Ressortministerium war das Justizministerium, das mit den übrigen Behörden, die von der Flüchtlingsfrage berührt wurden, d.h.: der Staatspolizei, dem Sozialministerium und dem Arbeitsdirektorat und dem Außenministerium zusammenarbeitete. Die praktische Durchführung der Richtlinien in der Flüchtlingspolitik lag bei der Staatspolizei mit dem Justizministerium als übergeordnete Behörde<sup>7</sup>. Das Außenministerium spielte eine wesentliche Rolle in bezug auf die internationalen und zwischenstaatlichen Aktivitäten in der Flüchtlingsfrage, während das Sozialministerium und das Arbeitsdirektorat in sozialen Fragen und der Arbeitsgenehmigungsfrage hinzugezogen bzw. um Stellungnahme gebeten wurden. Die entscheidende Rolle bei der prinzipiellen Ausarbeitung der dänischen Flüchtlingspolitik lag somit weitgehend beim Justizministerium.

### *Die Fremdengesetzgebung*

' Das Gesetz, das die Einreise- und Aufenthaltsbedingungen für die Hitlerflüchtlinge festlegte, stammt ursprünglich von 1875 und war vor 1933 zum letzten Mal 1930 geändert und erweitert worden.

Die Paragraphen, die hier von Interesse sind, betreffen den Pass- und Visumzwang (§ 1), die Ausweisung (§ 2), die illegale Einreise (§ 3), die Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis (§§ 6 + 8) und die Meldepflicht (§ 9). Nach § 1 konnten deutsche, österreichische und tschechische Staatsbürger visumfrei einreisen, wohingegen bei Staatenlosen ein solches verlangt wurde. Die Ausweisung war möglich, wenn die Verhältnisse des Ausländers dazu Anlass gaben. Illegale Einreise wurde mit einer Geldstrafe und unter ernsteren Umständen mit Haftstrafe belegt, eine Bestimmung die sich auch gegen eventuelle Mithelfer richtete. Bis 1934 konnten Ausländer sich sechs Monate in Dänemark aufhalten, bevor sie eine besondere Genehmigung für den weiteren Aufenthalt gebrauchten. Nach dem 31.3.1926 eingereiste Ausländer durften aber ohne besondere Genehmigung keine Arbeit annehmen. Diese Genehmigungen erteilte das Justizministerium, oder die von diesem bevollmächtigte Behörde. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen in §§6 und 8 konnte entweder eine Bußstrafe oder die Ausweisung mit sich führen. Ein eventueller Arbeitgeber war von der Strafverantwortung in diesem Zusammenhang nicht ausgenommen. Eine Meldepflicht bestand generell und wurde durch nähere Bestimmungen des Justizministeriums mit einer Meldefrist ergänzt<sup>8</sup>.

Das Gesetz wurde in den folgenden Jahren jeweils für zwei Jahre verlängert und gleichzeitig — teilweise durch Ergänzungen — verschärft.

Im Gutachten des Parlamentsausschusses heißt es 1934, daß man die Kontrolle mit den ausländischen Reisenden effektiver gestalten wolle, ohne daß es eine Änderung in bezug auf das bestehende Asylrecht für politische Flüchtlinge bedeutete<sup>9</sup>. So wurde der § 1 so erweitert, daß die Polizei Ausländer aus Rücksicht auf die Sicherheit des dänischen Staates beim Einreiseversuch zurückweisen konnte. Die Zeitfrist für einen Aufenthalt ohne besondere Genehmigung wurde von 6 auf 3 Monate herabgesetzt, und die Anmeldepflicht umfasste nun sowohl private als auch gewerbetreibende Logiswirte. Hinzu kam, daß die Anmeldefrist auf 5 Tage nach der Einreise in Dänemark verkürzt wurde, und daß die Anmeldepflicht sowohl dem Wirt als auch dem Ausländer auflag<sup>10</sup>.

1936 beschränkte man sich darauf, das Gesetz von 1934 zu verlängern, wohingegen 1938 eine Verschärfung durchgeführt wurde. Die Anmeldefrist wurde auf 2 Tage nach der Einreise festgesetzt. Ein neuer § 10 bestimmte, daß die Unkosten bei einer eventuellen Ausweisung vom Staat getragen werden sollten und in einem ebenfalls neuen § 11 wurde es festgelegt, daß niemand das Recht darauf hat, über Erklärungen, die im Zusammenhang mit Bewerbungen um Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen oder Ausweisungsbefehlen gegeben werden, in Kenntnis gesetzt zu werden<sup>11</sup>.

Im Vorfeld der nächsten Verlängerung des Gesetzes im Jahre 1940, äußerte man seitens der Polizei Unzufriedenheit in bezug auf die Möglichkeiten, die das bestehende Gesetz zur Kontrolle mit Ausländern bot<sup>12</sup>. Daraufhin wurden erste Schritte getan, das gesamte Gesetz zu revidieren. In einer Ministersitzung im Dezember 1939 wurde aber beschlossen, diese Revision wegen der Kriegssituation aufzugeben und das bestehende Gesetz wiederum nur zu justieren<sup>13</sup>. Demzufolge wurde eine Verschärfung der Bestimmungen im § 3 über die illegale Einreise durchgeführt, indem das Strafmaß erhöht wurde und die Strafverantwortung der Personen, die bei illegaler Einreise und besonders bei illegalem Aufenthalt im Lande behilflich sind, deutlicher hervorgehoben wurde. Ein neuer § 12 gab der Polizei jetzt erweiterte Möglichkeiten zu Beschlagnahmungen, Durchsuchungen, Festnahmen und Verhaftungen<sup>14</sup>.

Dieses Gesetz trat nur 9 Tage vor der Besetzung Dänemarks in Kraft und hatte bis zum 31. Mai 1942 Gültigkeit, wo es wiederum verlängert und gleichzeitig dahingehend verschärft wurde, daß der Passzwang explizite auf die Ausreise ausgedehnt wurde, und die Bestimmungen über illegale Einreise nun auch auf illegale Ausreise und Beihilfe hierzu ausgedehnt wurden, ebenso wie das höchste Strafmaß für Verstöße gegen diese Bestimmungen von 6 Monaten auf 2 Jahre Haft erhöht wurde. Gleichzeitig gab man dem Justizministerium die Möglichkeit, die Meldepflichtregeln administrativ festzusetzen<sup>15</sup>.

Parallel mit den hier erwähnten laufenden Verschärfungen des Gesetzes ist es für die Entwicklung der Regelung der Einreise- und Aufenthaltsbedingungen in den dreißiger Jahren charakteristisch, daß auch die Möglichkeiten der Behörden erweitert wurden, administrativ die Kontrolle mit Ausländern und damit auch mit den Hitlerflüchtlings durchzuführen. Dies lässt sich deutlich aus dem Gesetz ablesen, daß die nähere

Regelung der einzelnen Bestimmungen dem Justizministerium überlässt, und so geht es auch aus den verschiedenen ministeriellen Erlassen über den Passzwang, die Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung wie der Meldepflicht für Ausländer hervor<sup>16</sup>. Erwähnt werden soll hier auch der Erlass vom 1.7.1938, der die Visumpflicht für Österreicher einführt, der Erlass vom 9.9.1939, der die Visumpflicht für alle Ausländer außer skandinavischen Staatsbürgern und Inhabern von Nansenpässen, dänischen Hilfspässen und dänischen Identifikationszertifikaten mit dem Recht auf Wiedereinreise nach Dänemark einführt. Die Visumpflicht für Skandinavier wurde durch einen Erlass am 30.4.1940 eingeführt, und ein Erlass vom 18.4.1940 bestimmte, daß alle Ausländer verpflichtet waren, sich zwischen dem 6. und 22. Mai 1940 bei der Polizei zu melden, damit ihr genauer Wohnsitz festgestellt werden konnte. Die hier ausgesprochene Meldepflicht oblag nicht nur dem einzelnen Ausländer, sondern auch denjenigen, die Ausländer beherbergten<sup>17</sup>.

#### *Der Flüchtlingsausschuss von 1934*

Nachdem die holländische Initiative in der Flüchtlingsfrage im Völkerbund Dänemark - wie erwähnt — zu einer Stellungnahme hierzu und zur Bildung eines Hochkommissariats für Flüchtlinge aus Deutschland<sup>18</sup> nolens volens veranlasst hatte, wandten sich das sozialdemokratische "Matteotikomitee", das "Komitee zur Unterstützung von landesflüchtigen Geistesarbeitern" und das "Komitee vom 4. Mai" der mosaischen Glaubensgemeinschaft, die in einem gemeinschaftlichen Komitee (De Samvirkende danske emigrantkomiteer) zusammenarbeiteten, am 10.2. 1934 an die Regierung, das Justizministerium und das Sozialministerium. Sie legten es der Regierung nahe, die Flüchtlingsfrage im ganzen zu behandeln, da die Situation für die Hitlerflüchtlinge in Dänemark immer kritischer würde. Indem sie auf die erste Arbeit des Hochkommissariats und auf einen Artikel von A. Friis, dem Vorsitzenden des Komitees für die sogenannten Geistesarbeiter<sup>19</sup> verwiesen, wurde hervorgehoben, daß die Arbeit der drei Komitees primär eine "vorläufige Nothilfe" gewesen sei, die dem Umfang des Problems nicht genüge tun könne, und daß die gesammelten Mittel (ungefähr 1/4 Million Kronen)<sup>20</sup> bald aufgebraucht wären. Deshalb schlugen die "Samvirkende" der

Regierung drei Dinge vor: 1) den Flüchtlingen ein ID-Zertifikat mit Recht auf Wiedereinreise nach Dänemark auszustellen, 2) ungefähr 100 Intellektuellen eine permanente Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis zu erteilen und 3) zu erwägen, wie die Flüchtlinge von der öffentlichen Fürsorge übernommen werden könnten<sup>21</sup>.

Nach Sondierungen zwischen den entsprechenden Ministerien wurde man hier einig, einen Besamtenausschuss zur Untersuchung der Flüchtlingsfrage zu bilden<sup>22</sup> was auch am 25.4.1934 geschah<sup>23</sup>. Bevor der Ausschuss seine Arbeit aufnahm, wurde am 13.4.1934 im Staatsministerium eine Sitzung abgehalten, an der Staatsminister Stauning, Justizminister Zahle, Sozialminister Steincke und Beamte dieser Ministerien und des Außenministeriums sowie der Polizei und ebenso die führenden Repräsentanten der "Samvirkende" teilnahmen<sup>24</sup>. Hier motivierte Friis noch einmal die Anfrage des Komitees, indem er auf den Widerspruch zwischen der restriktiven Haltung in der Frage der Arbeitserlaubnis und der praktizierten Haltung, politische Flüchtlinge nicht auszuweisen, hinwies. Der Ausschuss sollte deshalb alle Fragen in bezug auf die Flüchtlingsfrage behandeln. Das von Friis hier angeschnittene Problem prägte auch die folgenden Verhandlungen auf dieser Sitzung, indem man — wie immer wieder in den folgenden Jahren — fürchtete, daß ein starkes Entgegenkommen gegenüber den Hitlerflüchtlingen eine Invasion dieser in Dänemark nach sich ziehen würde. Stauning forderte die Komitees auf, ihre Arbeit fortzusetzen, was diese auch versprachen, indem Friis hervorhob, daß die Komitees "dem Staat zu helfen" wünschten, nicht das Prinzip des Asylrechts zu brechen<sup>25</sup>. Der Ausschuss, der vier Sitzungen hielt und während der zweiten noch einmal mit den "Samvirkende"-Komiteen verhandelte, beschäftigte sich mit deren Vorschlägen, den Initiativen des Hochkommissariates und der Flüchtlingsfrage ganz allgemein. Er schloss seine Arbeit mit einem Gutachten ab. In diesem schlug man vor, 1) daß Flüchtlinge ohne gültigen Pass oder anderer Legitimation ein ID-Zertifikat mit einjähriger Gültigkeit erhalten sollten, das auch für die Wiedereinreise nach Dänemark gültig sein sollte und verlängert werden könne aber keinen unmittelbaren Anspruch auf Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis beinhalte, 2) daß die verschiedenen Gruppen der Hitlerflüchtlinge gleich zu behandeln seien und daß sie nicht nach Deutschland ausgewiesen oder zurückgeschickt werden, wohingegen man Flüchtlinge, die aus anderen Zufluchtsländern kämen, die Einreise

verweigern sollte, 3) daß die restriktive Haltung in bezug auf die Arbeitserlaubnis fortgesetzt werden sollte und 4) daß die Flüchtlinge in Zwangsfällen wie andere Ausländer behandelt werden sollten und so — nach Untersuchung der einzelnen Fälle — unter gegebenen Umständen Sozialfürsorge erhalten könnten.

Dieses Gutachten bedeutete also nur eine begrenzte Verbesserung der Lage der Hitlerflüchtlinge in Dänemark. Der Vorschlag der Komitees, 100 Intellektuellen permanent Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung zu gewähren, wurde ausdrücklich zurückgewiesen. Aus dem Gutachten geht aber auch hervor, daß man schon zu diesem Zeitpunkt im Justizministerium eine vor dem 2. Weltkrieg durchgeführte Praxis, bei einer größeren Flüchtlingswelle in Fragen der Arbeitsgenehmigung die Flüchtlinge — abhängig von der Dauer ihres Aufenthaltes in Dänemark — unterschiedlich zu behandeln, im Auge hatte<sup>26</sup>.

#### *Die Haltung gegenüber den verschiedenen Flüchtlingsgruppen*

Die in diesem Gutachten formulierten Vorschläge bestimmten in den folgenden Jahren weitgehend die Haltung Dänemarks gegenüber den Hitlerflüchtlingen, was sowohl aus prinzipielleren Stellungnahmen in Form von Memoranda<sup>27</sup>, wie aus Dänemarks Haltung zu dem vorläufigen Arrangement über die Hitlerflüchtlinge der Regierungskonferenz vom Juli 1936, dem Flüchtlingsstatut der Regierungskonferenz vom Februar 1938 und der Evian-Konferenz im Juli 1938 hervorgeht<sup>28</sup>. Damit sei aber nicht gesagt, daß diese Haltung, die Anfang 1934 formuliert wurde, nicht durch die generelle Entwicklung der Flüchtlingsfrage und in verschiedenen konkreten Fällen beeinflussbar war bzw. beeinflusst wurde.

Gleichzeitig beinhaltete — und das ist eben so wichtig — die generelle dänische Flüchtlingspolitik eine unterschiedliche Haltung zu den einzelnen Gruppen des heterogen zusammengesetzten Flüchtlingsstroms. So wurden in der Handhabung der Flüchtlingspolitik deutlich Unterschiede zwischen 1) den Flüchtlingen, die Opfer des nazistischen Antisemitismus waren, 2) den Flüchtlingen, die als Kommunisten betrachtet wurden und 3) den übrigen Flüchtlingen gemacht. Das lässt sich u.a. von einem Referat über eine Sitzung im Außenministerium am 7.1.1936 und dem dort vom Justizministerium vorgelegten Papier ablesen<sup>29</sup>.

Die Haltung zu den Flüchtlingen, die Opfer des Antisemitismus waren, wurde dadurch geprägt, daß es auch in Dänemark üblich war, zwischen diesen einerseits und sogenannten eigentlichen politischen Flüchtlingen andererseits zu unterscheiden, womit man sowohl einer — ursprünglich von den faschistischen Machthabern in Deutschland geprägten — zweifelhaften Auffassung vom Begriff politischer Flüchtling aufsaß als auch davon absah, daß auch diese Flüchtlinge in sich selbst alles andere als eine homogene Gruppe waren. Daraus folgte eine gewisse Unsicherheit in der Behandlung dieser Flüchtlinge. Es wurde ihnen zwar meistens, wenn sie erst mal im Lande waren, eine zeitbegrenzte Aufenthaltserlaubnis für 3 bis 6 Monate erteilt, wenn sie selber für ihren Unterhalt sorgen konnten oder von anderer Seite unterstützt wurden. Arbeitserlaubnis wurde ihnen aber nur dann erteilt, wenn das auch von Vorteil für die dänischen wirtschaftlichen Interessen war und nur nach vorheriger Anfrage beim Handelsministerium<sup>30</sup>.

Die Haltung zu diesen Flüchtlingen verschärfte sich im Laufe der Entwicklung des Antisemitismus und dessen Konsequenzen in Deutschland. Wie zweifelhaft die dänische Haltung hier war, zeigte sich u.a. bei der Parlamentsdebatte über das Fremdenengesetz 1938, als Justizminister Steincke ausdrücklich hervorhob, daß die Opfer der antisemitischen und rassistischen Gesetzgebung in Deutschland nicht von dem, von der dänischen Regierung gewährten Asylrecht, umfasst wurden, wobei er gleichzeitig zum Ausdruck brachte, daß er diese Gesetze als gewöhnliche bürgerliche Gesetzgebung betrachtete<sup>31</sup>, obwohl es wohl außer Frage stand, daß in Deutschland keine rechtsstaatlichen Verhältnisse existierten. Im Laufe von 1938 wurde die Einreisekontrolle verschärft und Opfer des Antisemitismus im größeren Umfang an der Grenze zurückgewiesen<sup>32</sup>.

Die Flüchtlinge, die als Kommunisten betrachtet wurden, erhielten "keine eigentliche Aufenthaltsgenehmigung, aber es wird ihnen eine Frist gegeben, innerhalb welcher sie versuchen können, ob sie eine Einreisegenehmigung in ein anderes Land als Deutschland erhalten können". Gleichzeitig wurden diesen Flüchtlingen die oben erwähnten Auflagen, die jetzt im Justizministerium als "Kommunistenbedingungen" bezeichnet wurden, zur Unterschrift vorgelegt. Diese Flüchtlinge wurden durchaus konsequenterweise dazu aufgefordert, sich um die Einreisegenehmigung in die UdSSR zu bemühen. Hier ergriff die Polizei mitunter selbst die Initiative und versuchte, durch Anfragen bei der

sowjetischen Botschaft solche Genehmigungen zu erwirken oder zu beschleunigen, was auch bis 1935 gewisse Resultate hatte<sup>33</sup>. Arbeitsgenehmigung erhielten kommunistische Flüchtlinge prinzipiell nicht. Die allgemein negativ-kritische Haltung gegenüber der Kommunistischen Partei Dänemarks berührte auch die kommunistischen Flüchtlinge, denen man misstrauisch gegenüberstand und vermutete, daß sie sich nicht politisch passiv verhielten und daß sie von der dänischen Partei parteipolitisch sowohl organisatorisch als auch agitatorisch eingesetzt wurden<sup>34</sup>.

Der Hauptteil der übrigen Flüchtlinge bestand aus Sozialdemokraten und Intellektuellen, die bei der Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitsgenehmigung — soweit diese gegeben wurde — weitaus am günstigsten gestellt waren. Arbeitsgenehmigung erhielten Facharbeiter, wenn Mangel an qualifizierter Arbeitskraft bestand und Intellektuelle für primär journalistische, literarische und teilweise Vortragstätigkeit. Anfragen nach generellerer Erteilung von solchen Arbeitsgenehmigungen wurden aber zurückgewiesen, und das Justizministerium bestand auf Einzelentscheidungen nach Anhörung der Polizei und des Arbeitsdirektorats, das sich immer wieder als besonders restriktiv in seiner Haltung zeigte<sup>35</sup>.

Eine besondere Stellung nahmen später die 160 Sudetendeutsche Flüchtlinge<sup>36</sup> ein, die — nach einer Anfrage des Hochkommissars für Flüchtlinge — vom dänischen Staat ausgewählt wurden, Einreisegenehmigung erhielten und im Laufe des Februar 1939 in Dänemark ankamen und auf Kosten des Staates in dem Garnisonskrankenhaus in Odense einquartiert wurden. Obwohl Dänemark nur einem Transitaufenthalt für diese Flüchtlinge zugestimmt hatte und 67 von ihnen Anfang Juni 1939 nach Kanada weiterführen<sup>37</sup>, stellte man sich darauf ein, daß der Rest sicherlich in Dänemark bleiben würde. Auf Grund der nichtzufriedenstellenden Verhältnisse im Lager in Odense, wurde dieses am 1.3.

1940 aufgelöst, und die Verantwortung für die sudetendeutschen Flüchtlinge wurde von den "Samvirkende"-Komitees übernommen, während der Staat aber weiterhin für ihren Unterhalt sorgte<sup>38</sup>.

Daneben gab es Mitte der dreißiger Jahre noch ca. 10 trotzkistische Flüchtlinge, denen man eine eigentliche Aufenthaltsgenehmigung für jeweils 3 Monate gab und einige Freidenker und Pädagogen, die ebenso die Aufenthaltserlaubnis erhielten und ansonsten wie die "übrigen"

Flüchtlinge behandelt wurden. Staatenlose Flüchtlinge wurden administrativ auf Grund einer Aufforderung vom Flüchtlingshochkommissar ebenso wie die "übrigen" Flüchtlinge behandelt<sup>39</sup>.

Zwei Tage nach der Sitzung im Außenministerium wurde im Justizministerium eine Sitzung zwischen diesem, dem Chef der Staatspolizei, dem Direktor des Arbeitsdirektorats und den "Samvirkende"-Komitees abgehalten. Hier beschäftigte man sich erneut mit dem Problem der Arbeitsgenehmigung und einer generellen Verbesserung der Lage der Flüchtlinge, die im Lande waren und von diesen drei zusammenarbeitenden Komitees anerkannt waren. Während dieser Sitzung wurde die Möglichkeit einer solchen Verbesserung bei Begrenzung des Neuzugangs an Flüchtlingen erwähnt. Diesem Gedanken schloss sich der Justizminister in seinen Bemerkungen zum Abschluss der Sitzung an<sup>40</sup>, was im Laufe der nächsten Monate zu weiteren Verhandlungen führte, aber keine grundlegenden Änderungen mit sich führte<sup>41</sup>.

#### *Die Haltung gegenüber den Flüchtlingskomitees*

Die Rolle der Flüchtlingskomitees in der dänischen Flüchtlingspolitik war primär dadurch bestimmt, daß sie als Bindeglied zwischen den Behörden und den einzelnen Flüchtlingen wirkte. Wenn ein Hitlerflüchtling nach Dänemark kam und sich an eins der Komitees wandte und von diesem anerkannt wurde, stand das Komitee im Verhältnis zu den Behörden als Garant für den Flüchtling und dessen Bewerbung um Aufenthaltsgenehmigung. Umgekehrt wurden die einzelnen Flüchtlinge, wenn sie nach ihrer Ankunft im Lande zuerst mit den Behörden in Kontakt kamen, nach der üblichen ersten Protokollaufnahme über die Fluchtumstände an die Komitees verwiesen, die dann wieder durch eine eventuelle Anerkennung des Flüchtlings zum Garanten für diesen wurden. So war es nicht unwesentlich für die einzelnen Flüchtlinge, von einem Komitee anerkannt zu werden. Die Behörden hatten ihrerseits auch ein Interesse daran, indem man dadurch die Flüchtlinge besser unter Aufsicht halten konnte.

Weiter fungierten die Komitees als Bindeglied bei Anträgen auf Verlängerungen der Aufenthaltsgenehmigung, auf Arbeitserlaubnis und auch bei Ausreise oder Weiterreise im Zusammenhang mit Transitaufenthalt.

Aus Gründen der Kontrollmöglichkeiten waren die Behörden auch darauf bedacht, die Anzahl der Komitees möglichst begrenzt zu halten, und demzufolge war man äußerst zurückhaltend, eventuell neugegründete Komitees anzuerkennen.

Anerkannt waren die "Samarbejdende"-Komitees, d.h. das Matteotti-Komitee, das 4. Mai-Komitee und das Komitee für landesflüchtige Geistesarbeiter<sup>42</sup> und die Rote Hilfe. Das Verhältnis zu diesen Komitees war aber keineswegs einheitlich. Während die Zusammenarbeit der Behörden mit dem "Samarbejdende"-Komitees gut und "zu großem Nutzen für das Justizministerium und die Staatspolizei" war, ließ "die Zusammenarbeit mit dem kommunistischen Komitee" — nach Ansicht des Justizministeriums — "viel zu wünschen übrig"<sup>43</sup>.

Das Verhältnis der Behörden zu den "Samarbejdende"-Komitees kam u.a. dadurch zum Ausdruck, daß diese in die Überlegungen bei der Formulierung der dänischen Flüchtlingspolitik häufig einbezogen wurden, was auch aus dem oben Angeführten hervorgeht<sup>44</sup>. Hedtoft-Hansen, der damals Vorsitzender des Matteottikomitees war, nahm als Ratgeber der dänischen Delegationen an den Regierungskonferenzen 1936 und 1938 und an der Sitzung des nordischen Flüchtlingsausschusses teil<sup>45</sup>. Ebenso wurde das Matteottikomitee durch seinen deutschen Sekretär Richard Hansen, der gleichzeitig Vertrauensmann des Parteivorstandes der SOPADE war, bei der Auswahl der sudetendeutschen Flüchtlinge hinzugezogen und reiste aus diesem Grund zusammen mit dem Sachbearbeiter des Justizministeriums zweimal nach Prag<sup>46</sup>. Weiter wurde das Matteottikomitee als offizielles dänisches Flüchtlingskomitee 1939 bei der britischen Regierung angemeldet, wodurch das Komitee die Möglichkeit bekam, sich um Mittel, die die britische Regierung für Flüchtlinge aus der CSSR zur Verfügung gestellt hatte, zu bewerben<sup>47</sup>.

Die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den "Samarbejdende"-Komitees brachte es auch mit sich, daß R. Hansen und G. Breitscheid, der Sekretär des gemeinschaftlichen Komitees war, der Polizei damit behilflich waren zu untersuchen, welche Flüchtlinge der "Zentralkommission für deutsche Emigranten" Kommunisten waren. Diese "Zentralkommission", die die bisherige Flüchtlingsarbeit der Roten Hilfe übernehmen sollte und im November 1936 gebildet worden war, verhandelte nämlich von Frühjahr bis Ende 1937 resultatlos mit dem Justizministerium, um als Flüchtlingskomitee anerkannt zu werden<sup>48</sup>.

Gewisse Unterschiede im Verhältnis der Behörden zu dem Matteotti-Komitee einerseits und den beiden anderen Komitees der "Samarbejdende"-Komitees, gab es aber auch, und diese zeigten sich darin, daß das Matteottikomitee die weitaus zuvorkommendste Regelung in bezug auf die Behandlung von Anträgen auf Aufenthaltsgenehmigung für seine Flüchtlinge hatte<sup>49</sup>. Das kann jedoch teilweise im Zusammenhang mit der Haltung gegenüber den Flüchtlingen, die Opfer des Antisemitismus waren, gesehen werden.

Ein Vorschlag des Matteottikomitees, eine Instanz zu bilden, die aus Repräsentanten des Justizministeriums und der "Samarbejdende"-Komitees zusammengesetzt werden sollte und die sich besonders mit den Fällen beschäftigen sollte, in denen Flüchtlinge von den Behörden nicht anerkannt wurden, wurde auf einer Ministersitzung im November 1937 abgelehnt<sup>50</sup>. Dahingegen führten Verhandlungen zwischen dem Justizministerium und den "Samvirkende"-Komitees im ersten Halbjahr 1937 dazu, daß diese von diesem Zeitpunkt ab 25.000 Kr. über den Haushaltsplan erhielten. Dieser Betrag sollte von einem Ausschuss, dem auch das Justizministerium angehörte, administriert werden und direkt für die Unterstützung einzelner Flüchtlinge verwendet werden<sup>51</sup>.

Weitaus gespannter war das Verhältnis der Behörden zu der Roten Hilfe, wo sich die — erwähnte — generelle Haltung zu den kommunistischen Flüchtlingen und der DKP bemerkbar machte. Das zeigte sich in der Unzufriedenheit der Polizei damit, daß die Rote Hilfe nichts mehr dafür tat, daß kommunistische Flüchtlinge in die UdSSR weiterreisen<sup>52</sup> und im Zusammenhang mit der Klage der Roten Hilfe an das Flüchtlingshochkommissariat über eine behördliche Entscheidung bei einem Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung<sup>53</sup>. Ausdruck hierfür ist auch die Ablehnung eines Antrags der Roten Hilfe an die Polizei, kommunistischen Flüchtlingen die Erlaubnis zu geben, sich auch außerhalb von Kopenhagen niederzulassen und die Kontrollbestimmungen zu mildern<sup>54</sup>. Deutlich zeigte sich die Haltung der Behörden ebenfalls, als die Flüchtlingsarbeit der Roten Hilfe — wie erwähnt — von der "Zentralkommission" übernommen werden sollte. Ein Antrag auf Anerkennung als Flüchtlingskomitee und auf die Genehmigung, Sammlungen durchzuführen, wurde abgelehnt, indem man das neue Komitee nur als Nachfolgeorganisation der Roten Hilfe betrachtete<sup>55</sup>. Zu dieser Entscheidung trug aber auch bei, daß sich die "Samarbejdende"-Komitees und auch

Hedtoft-Hansen in einem persönlichen Brief an den Justizminister gegen die "Zentralkommission" wandten<sup>56</sup>.

Wie zurückhaltend man in bezug auf Anerkennung von solchen Komitees war, zeigte sich auch, als ein "Hilfskomitee für politische Flüchtlinge" sich hierum bewarb. Die Anerkennung dieses Komitees, das nach Auffassung der Polizei die Flüchtlinge unterstützen wollte, die von der Roten Hilfe ausgeschlossen worden waren, wurde im Dezember 1936 abgelehnt<sup>57</sup>.

### *Reichstagsdebatten über die Flüchtlingsfrage*

Die Flüchtlingsfrage und die Politik der Regierung auf diesem Gebiet beschäftigte auch mehrfach den Reichstag. Das war nicht nur im Zusammenhang mit der Behandlung des Fremdengesetzes der Fall, sondern auch mehrmals als allgemeine politische Frage<sup>58</sup>.

Generell zeigte es sich bei diesen Parlamentsdebatten, daß der Regierung von kommunistischer Seite vorgeworfen wurde, sie sei zu restriktiv. Während die großen Parteien weitgehend der Regierungspolitik zustimmten, wurde sie von der äußersten Rechten und mitunter auch von Mitgliedern der Konservativen Partei bezichtigt, in der Flüchtlingsfrage viel zu großzügig zu handeln. Mit Ausnahme der DKP waren sich die übrigen Parteien darin einig, daß kommunistische Flüchtlinge am besten in die UdSSR reisten. In diesem Zusammenhang polemisierte man mehrfach gegen die Haltung der DKP unter Verweis darauf, daß die UdSSR doch wohl das natürliche Vaterland für Kommunisten wäre und daß es deshalb unverständlich sei, daß kommunistische Flüchtlinge es vorzögen, in Dänemark zu bleiben<sup>59</sup>. Überhaupt waren die Debatten zum Teil sehr polemisch, was einerseits im Zusammenhang mit den zeitgenössischen Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen Parteien im nationalen Rahmen gesehen werden muss, aber andererseits auch veranschaulicht, daß die einzelnen Parteien, abhängig von ihren politisch-weltanschaulichen Grundhaltungen, nur begrenzt ein reelles Verständnis für die Lage der Hitlerflüchtlinge hatten. Dass die Haltung der Parteien in der Flüchtlingsfrage natürlich mitbestimmt wurde von der Beurteilung der Entwicklung in Hitler-Deutschland, dem Verhältnis zwischen Deutschland und Dänemark, und der Nordschleswig-Frage, sei

hier nur am Rande vermerkt. Ein wirkliches Verständnis für das Flüchtlingsproblem und die Lage der Flüchtlinge zeigte sich nur bei der Sozialdemokratie, der DKP und auch der sozialliberalen Radikale Venstre, die sich mitunter kritisch zur Verschärfung der Fremdengesetzgebung verhielt, ohne aber daraus weitere Konsequenzen zu ziehen<sup>60</sup>.

Im Zusammenhang mit der Behandlung des Haushaltsplans für 1937/ 38 kam es zu einer Kontroverse über die Flüchtlingsfrage, als Justizminister Steincke sich bei einer Beratung im Finanzausschuss weigerte, Auskünfte über die Anzahl der in Dänemark weilenden Flüchtlinge zu geben. Das führte dazu, daß diese Frage im Parlament aufgegriffen wurde, wo Steincke seine Haltung damit begründete, daß er nicht die Garantie bekommen hätte, daß die vom Ministerium vorbereiteten Informationen in dieser Sache vertraulich behandelt würden. Als ihm daraufhin vorgehalten wurde, daß die Regierung bei früheren Gelegenheiten die Flüchtlingszahl im Völkerbund und in Dänemark öffentlich mitgeteilt habe, brachte der Justizminister zum Ausdruck, daß Rücksichtnahme auf die politischen Diskussionen in Dänemark die zurückhaltende Haltung des Ministeriums in dieser Sache bestimmt hätte. Die Kontroverse führte dazu, daß der Justizminister im Januar 1937 in einer Sitzung des außenpolitischen Ausschusses eine Erklärung über die Flüchtlingszahl und die Hauptprinzipien in der Flüchtlingspolitik abgab<sup>61</sup>.

Im Herbst 1937 kritisierte Valdemar Sørensen von der Radikale Venstre während der Behandlung des Haushaltsplans den Flüchtlingsbegriff, der der Regierungspolitik zu Grunde lag. Er hob hervor, daß die Haltung, die Opfer des Antisemitismus nicht als politische Flüchtlinge zu betrachten, "kaum vor dem Urteil der Geschichte standhalten könne". Ebenso kritisierte er die Haltung in bezug auf die Erteilung von Arbeitsgenehmigungen, die bedeute, daß primär die wohlhabenderen Flüchtlinge das gewährte Asylrecht genießen könnten. Der Justizminister wies diese Kritik zurück, indem er meinte, daß man den Flüchtlingsbegriff schon erweitert hätte und daß alle Flüchtlinge in Sachen Arbeitsgenehmigung gleich behandelt würden<sup>62</sup>.

Die Zuteilung von Haushaltsmitteln an die "Samarbejdende"-Komitees stieß im Parlament auf den Widerstand der Konservativen und der Rechtsstaatspartei (Retsforbundet), die nicht meinten, daß es eine Staatsaufgabe sein könnte, die Flüchtlinge zu unterstützen. Die Konservative Partei meinte außerdem, daß eine Zuwendung, die auch das Matteotti-komitee umfasse, unannehmbar sei, da dieses Komitee politisch nicht

neutral sei und die Unterstützung der Flüchtlingsarbeit der Komitees sich deshalb außenpolitisch unglücklich auswirken könnte<sup>63</sup>.

Im Zusammenhang mit der Behandlung des Fremden Gesetzes 1938, wurden von der DKP Änderungsvorschläge im Parlament eingebracht, die der weiteren Verschärfung des Gesetzes entgegenwirken sollten. Diese Änderungsvorschläge erhielten nur die Stimmen der DKP, obwohl auch von der Radikale Venstre und Retsforbundet Kritik an dem Gesetzesentwurf geübt wurde. Bei der Behandlung des Gesetzes im Landsting hatte sich außerdem eine Uneinigkeit in bezug auf die Formulierung des neuen § 11 bemerkbar gemacht. Dieser beinhaltete — wie erwähnt —, daß niemand einen Anspruch darauf hatte, mit eventuellen Erklärungen im Zusammenhang mit der Behandlung von Anträgen auf Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung bekannt gemacht zu werden. Eine Minderheit hatte in dieser Kammer des Parlaments vorgeschlagen, daß der Parlamentsausschuss, der sich jährlich mit der Erteilung der dänischen Staatsbürgerschaft beschäftigte, auch in Flüchtlingsfragen die Möglichkeit haben sollte, Einsicht in die Einzelfälle zu nehmen. Weiter wurde noch einmal die Frage der Definition des Flüchtlingsbegriffs bei der Debatte im Folketing angeschnitten. Der Justizminister wiederholte seine bekannte Haltung und auch Hedtoft-Hansen brachte zum Ausdruck, daß man in einem Land wie Dänemark den Flüchtlingsbegriff sehr eng fassen müsse<sup>64</sup>.

Eine größere Debatte über die Flüchtlingsfrage wurde im Januar 1939 durchgeführt. Der konkrete Anlass war, daß in einem Strafverfahren gegen den Leiter der Dänischen Nationalsozialistischen Arbeiterpartei wegen Verleumdung des Justizministers der Verteidiger dem Gericht Dokumente über einige konkrete Flüchtlingsfälle vorlegen wollte, die den dänischen Nazis durch einen Polizeibeamten in die Hände gekommen waren. Dem Antrag des Verteidigers wurde nicht stattgegeben, aber im Kielwasser der öffentlichen Diskussion in bezug auf dieses Verfahren, stellte die Konservative Partei dem Justizminister eine Frage, sowohl über das Verfahren als auch über die prinzipielle und konkrete Flüchtlingspolitik, die zu dieser Parlamentsdebatte führte. Hier interessieren primär die verschiedenen Stellungnahmen zur Flüchtlingspolitik. Während der Debatte zeigte sich, daß in dieser Frage — von den bekannten Differenzen in der Definition des Flüchtlingsbegriffs einmal abgesehen — weitgehend Einigkeit bestand, während das Hauptaugenmerk der Parteien auch auf das Gerichtsverfahren gerichtet war<sup>65</sup>.

Vor der Besetzung Dänemarks kam die Flüchtlingsfrage noch einmal im Zusammenhang mit der Verlängerung des Fremdengesetzes im Februar und März 1940 zur Debatte, ohne daß die Verschärfung des Gesetzes aber eine größere Diskussion auslöste.

#### *Die Flüchtlingsfrage nach der Besetzung*

Die Entwicklung der dänischen Flüchtlingspolitik bis zur Besetzung des Landes am 9.4.1940 zeigt, daß sich im engeren nationalen Rahmen eine Haltung zu den Flüchtlingen herausgebildet hatte, die — bei zunehmender Verschärfung der Gesetzgebung und einer gleichzeitig differenzierten Behandlung der einzelnen Flüchtlingsgruppen — den Flüchtlingen vor dem deutschen Faschismus in Dänemark gewisse Zufluchtsmöglichkeiten gab und die gleichzeitig durch eine gewisse Kontinuität geprägt war. Auf internationaler Ebene nahm Dänemark noch nach Kriegsausbruch an der Arbeit des internationalen Regierungsausschusses, der nach der Evian-Konferenz gebildet worden war, teil. Ebenso hatte man an den verschiedenen Regierungskonferenzen über die Flüchtlingsfrage teilgenommen, und die Flüchtlingskonvention von 1933 war im Dezember 1935 mit Vorbehalt in Dänemark in Kraft getreten. Dänemark hatte auch die provisorische Übereinkunft von 1936 und die Konvention von 1938 mit Vorbehalt unterzeichnet, die letztgenannte war jedoch nicht und wurde auch nicht ratifiziert. Außerdem hatte sich in den letzten zwei Jahren vor dem Kriegsausbruch eine erweiterte Zusammenarbeit mit den übrigen nordischen Ländern in der Flüchtlingsfrage entwickelt.

Mit der Besetzung war Dänemark jedoch nicht länger ein Zufluchtsland für die Hitlerflüchtlinge. Aber auf Grund der Besonderheiten in der Besatzungspolitik, entwickelten sich deren Konsequenzen erst in der Zeit bis zum Überfall Hitler-Deutschlands auf die UdSSR. In diesem Zeitraum veränderten sich die Verhältnisse für die in Dänemark weilenden Flüchtlinge durch Verhaftungen, Internierung und Überführungen bzw. Auslieferung an die deutschen Behörden und die zwangsweise Auflösung der Flüchtlingskomitees.

Obwohl die Besatzungsmacht schon am 19.4.1940 die ersten Verhaftungen von bestimmten Flüchtlingen verlangte<sup>66</sup>, verbesserte sich die Situation für die davon nicht berührten Flüchtlinge in gewisser Weise. Das Justizministerium und das Sozialministerium hatten am 10.5.1940

die Erstreckung der Sozialfürsorge auf die Flüchtlinge diskutiert, und das führte nach Verhandlungen auf einer Sitzung am 16.7.1940, an der neben den Behörden auch die "Samvirkende"-Komitees teilnahmen, zu einer Absprache darüber, daß die Flüchtlinge einzeln Antrag auf Sozialhilfe stellen konnten, wenn die Komitees sie nicht länger unterstützen konnten. Indirekt bedeutete diese Absprache gleichzeitig, daß es leichter wurde, eine Arbeitsgenehmigung zu bekommen, um die Sozialausgaben so wenig wie möglich zu belasten<sup>67</sup>. Dahingegen wurde die staatliche Unterstützung der Komitees über den Haushaltsplan nicht weitergeführt<sup>68</sup>.

Bei den Flüchtlingen, die von den Verhaftungen berührt wurden, handelte es sich meistens um solche, die von der Besatzungsmacht wegen ihrer Tätigkeit in Deutschland und auch im dänischen Exil gesucht wurden. Die Verfolgung erstreckte sich also nicht unmittelbar auf alle Flüchtlinge, die sich jedoch nach dem erwähnten Erlass vom 18.4.40 bei der Polizei melden und registrieren lassen mussten.

Nachdem die verhafteten Flüchtlinge zunächst im Vestre-Gefängnis untergebracht wurden, wurde ihre Internierung, die vom Chef der dänischen Polizei am 3.4.40 zur Sprache gebracht worden war und von der Besatzungsmacht kurz darauf verlangt wurde<sup>69</sup>, vorbereitet, und im August und September wurden 58 Flüchtlinge in das in Horserød/Nord-Seeland eingerichtete Lager überführt<sup>70</sup>. Administrativ wurde bei diesen Flüchtlingen so verfahren, daß man sie — indem jeder Fall dem Justizministerium einzeln vorgelegt wurde — nach § 14 des Fremdengesetzes festnahm und ihnen die Aufenthaltsgenehmigung entzog<sup>71</sup>.

Die Behörden erlaubten jedoch nach Verhandlungen zwischen dem Justizministerium und den "Samarbejdende"-Komitees, daß ein Repräsentant der Quäker eine humanitäre Hilfsarbeit für die Internierten durchführte<sup>72</sup>. Dahingegen wurde Anträgen der Internierten auf Milderung der Hausordnung im Lager vom Justizministerium nicht stattgegeben<sup>73</sup>.

Insgesamt wurden 1940 127 Flüchtlinge festgenommen, von denen aber 24 später wieder freigelassen wurden. 42 Flüchtlinge wurden an die Besatzungsmacht übergeben. 1941 wurden bis in den August weitere 63 Flüchtlinge verhaftet, wovon 40 wieder auf freien Fuß kamen. 74 wurden nach Deutschland ausgewiesen. In einigen Fällen wurden auch die Angehörigen dieser Ausgewiesenen nach Deutschland geschickt. Die dänischen Behörden meinten, sich den Forderungen der Besatzungsmacht

in diesen Fragen beugen zu müssen, da diese behauptete, daß die gesuchten Flüchtlinge eine Gefahr für die Besatzungsmacht darstellten<sup>74</sup>. In einzelnen Fällen erreichten die dänischen Behörden jedoch durch Verhandlungen mit der Besatzungsmacht die Freilassungen von Festgenommenen. Das galt primär in Fällen, wo diese besondere Verbindungen mit Dänemark hatten — u.a. durch eine Ehe.

Bis Dezember 1940 konnten die Flüchtlingskomitees weitgehend ihre Arbeit fortsetzen. Am 7.12.1940 richtete die Besatzungsmacht eine Anfrage an die dänischen Behörden, indem man nähere Informationen über die Flüchtlinge und die Flüchtlingskomitees bekommen wollte. Nach einigem Tauziehen wurde diesem Verlangen im Februar 1941 nachgegeben, und die Besatzungsmacht erhielt die Möglichkeit, einige Flüchtlingskarteien durchzugehen". In der Zwischenzeit hatten die dänischen Behörden mit den "Samarbejdende"-Komitees über deren Zukunft verhandelt und am 23.12.1940 wurde von der dänischen Polizei eine Haussuchung bei diesen Komitees durchgeführt und Karteien, Kassenbücher, Korrespondenzen und anderes Material beschlagnahmt<sup>76</sup>.

Im Zuge dieser Entwicklung forderte die Besatzungsmacht im März 1941, daß die Komitees ihre Tätigkeit ganz einstellten, was damit begründet wurde, daß es unbillig sei, daß die Flüchtlinge in bezug auf die Unterstützungsmöglichkeiten besser gestellt seien als dänische Bürger. Die Forderung umfasste aber nur die "Samarbejdende"-Komitees, wohingegen die Rote Hilfe mit Schweigen übergangen werden sollte<sup>77</sup>. Auf einer Sitzung am 18.3.41 beschlossen die "Samarbejdende"-Komitees, der Forderung nachzukommen, was man an selben Tag auf einer Sitzung im Justizministerium mitteilte<sup>78</sup>. Nachdem das Matteotikomitee seinen ihm angehörigen Flüchtlingen sowohl schriftlich als auch auf einer Sitzung diese Entwicklung in der Flüchtlingsfrage mitgeteilt hatte<sup>79</sup>, stellten diese Komitees am 1.4.41 ihre Tätigkeit ein.

Mit der zweiten Verhaftungswelle von Flüchtlingen im Juli und August war Dänemark definitiv kein Zufluchtsland mehr, obwohl es sich zeigte, daß verhältnismäßig viele Flüchtlinge auf jeden Fall bis zum August 1943 einigermaßen ungeschoren im Lande bleiben konnten. Bis zum August 1941 wurden die Möglichkeiten einer selbstständigen Politik in der Flüchtlingsfrage jedoch mehr und mehr eingeschränkt, so daß es gerechtfertigt ist, zu diesem Zeitpunkt eine entscheidende Zäsur in der Entwicklung der Flüchtlingsfrage in Dänemark zu sehen.

#### ANMERKUNGEN

1. Die angeführten Flüchtlingszahlen umfassen jedoch weder die jüdischen landwirtschaftlichen Schüler noch die jüdischen Kinder, die durch eine Initiative des "Danske Kvinders Nationalråd" nach Dänemark kamen. Die Angaben basieren auf meinen Untersuchungen der Flüchtlingszahlen, die auf Materialien des Justiz- und Außenministeriums sowie dem Archiv der Sozialdemokratie fußen. Archivnummern: JU 3. ktr.: 1933/1124, 1933/1206, 1934/522, 1934/1660, 1935/1368, 1935/1424, 1936/657, 1937/380, 1937/486, 1937/ 1234, 1938/1108, 1938/2525, 1938/2551, 1940/1912. UM-gruppe: 17.b.9a., I 7.C.4, 17.D.35. Socialdemokratiets arkiv: ks. 682.3.
2. Aage Friis, *De tyske emigranter og den internationale flygtningehjælp*, in: *Politiken*, S.+ 4. 1. 1954.
3. Dieses Verhältnis war: 66:34% (5.11.35), 63:37% (15.6.36), 63:37% (1.1.37), 55:45% (1.1.38), 51:49% (1.6.38), 57:43% (1.10.38), 63:37% (1.1.39), 58:42% (1.5.39), 61:39% (1.6.39), 65:35% (15.4.40).
4. Vgl.: W. Mittenzwei, *Brecht. Von der Maßnahme zu Leben des Galilei*, Westberlin 1966, p. 138 f.
5. Für die Untersuchung des politischen Exils ist es notwendig, darauf aufmerksam zu sein, daß das Bestreben, den Europäischen Arbeiterkongress gegen den Faschismus in Kopenhagen abzuhalten, nachdem der Kongressort von Prag nach hier verlagert worden war, aufgegeben wurde, da man auf Schwierigkeiten mit den dänischen Behörden stieß. Vgl.: *Exil und Asyl Antifaschistische deutsche Literatur in der Tschechoslowakei 1933-1938*, (M. Beck/J. Yesely, Hrsg.), Berlin 1981, p. 36 ff. und R. Gyptner, *Der Antifaschistische Arbeiterkongress Europas im Jahre 1933, Beiträge zur Geschichte der Arbeiterbewegung (BZG)*, 1. Jg., p. 99-109.
6. Schreiben des Justizministeriums (JU) an die Staatspolizei (Stp). 18.11.1933, JU3. ktr. 1933/1303.
7. Vgl. Anmerkung 27.
8. Vgl. *Lovtidende* 1930, afd. A, Spalte 344-46.
9. Vgl. *Rigsdagstidende*, 86. samling 1933/34, tillæg B, Sp. 1165-68.
10. Vgl. *Lovtidende* 1934, adf. A, Sp. 191 f.
11. Vgl. *Rigsdagstidende*, 90. samling 1937/38, tillæg A, Sp. 4053-56, tillæg B, Sp. I 737 f.
12. Schreiben des Chefs der Københavns opdagelsespoliti an das JU, 8.8.1939, JU 3. ktr. 1939/635.
13. JU 3. ktr. 1939/1273. Gleichzeitig verschärfte man die Forderung, sich politisch passiv zu verhalten. JU 3. ktr. 1939/11 71.
14. Vgl. *Rigsdagstidende*, 92. samling 1939/40, tillæg A, Sp. 2879 ff.
15. Vgl. *Rigsdagstidende*, 94. Samling 1941/42, tillæg A, Sp. 3019 f.
16. Vgl. *Lovtidende* 1936, Sp. 150 K., *Lovtidende* 1938, Sp. 158 ff., *Lovtidende* 1940, Sp. 266 ff.

17. Vgl. *Lovtidende* 1938, Sp. 1127, *Lovtidende* 1939, Sp. 1525, *Lovtidende* 1940, Sp. 399 und Sp. 457.
18. Meine Untersuchung der dänischen Flüchtlingspolitik umfasst auch die Rolle und Stellungnahme Dänemarks zu der Flüchtlingsfrage auf internationaler Ebene und die Entwicklung der Flüchtlingsfrage in den nordischen Ländern und die Zusammenarbeit zwischen diesen. Diese beiden Problemkomplexe werden hier aber aus Platzgründen weggelassen.
19. Vgl. Anmerkung 2.
20. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte das Matteottikomitee ca. 60.000 Kr. gesammelt, während das 4. Mai-Komitee über 125.000 Kr. und das Komitee für Intellektuelle 70.000 Kr. zur Verfügung hatten. Man rechnete aber damit, dass diese Mittel bis spätestens zum Herbst 1934 aufgebraucht wären. Schreiben der "Samvirkende"-Komitees an die Regierung, das Justiz- und Sozialministerium, 10.2.1934, Arbcjderbevægelsens Bibliotek og Arkiv (ABA), LO-arkiv, Kasse 44.
21. Ebd.
22. Notiz, 19.2.1934, über ein Telefongespräch zwischen dem Außenministerium und Aa. Friis, Udenrigsministeriets arkiv (UM) 17.C.3.
23. Vgl. das Gutachten des Ausschusses, JU 3. ktr., 1935/1424.
24. Vgl. Referat dieser Sitzungen, UM 17.B.7a (bilagsmappe).
25. Vgl. Referat der Sitzung af 13.4.34, UM I 7.B.7a.
26. Vgl. Anmerkung 24.
27. Memorandum des Außenministeriums aus Anlass der Zirkularnote C.L. 177. 1936.XII des Völkerbunds (ohne Datum), UM 17.C.4.
28. Vgl. Anmerkung 18.
29. Ekstraktafskrift fra 7.0.40, UM I 7.C.3 pk. III und "Spørgsmål til forhandling med udenrigsministeriet", jan. 1936, JU 3. ktr. 1935/1424.
30. Vgl. "Spørgsmål til ...", ebd.
31. Vgl. *Rigsdagstidende*, 90. samling 1937/38, Sp. 4653 f.
32. Von 527 Personen, die zwischen dem 1.7. und 1.10.1938 versuchten einzureisen, wurden 291 an der Grenze abgewiesen und von den übrigen verließen 55 Dänemark wieder, Notiz (ohne Datum), JU 3. ktr. 1938/2527.
33. Vgl. "Spørgsmål til ...", ebd. und JU 3. ktr. 1935/1424.
34. Ebd.
35. Als Beispiel Schreiben des Arbeitsdirektorats an das Sozialministerium, 31.8. 1938, JU 3. ktr. 1938/1108.
36. Materialien hierüber UM 17.B.11 und JU 3. ktr. 1938/221.
37. Ebd.
38. Vgl. Briefwechsel zwischen den "Samvirkende"-Komitees und dem Justizministerium, JU 3. ktr. 1938/2211.
39. Nach Angaben der Staatspolizei wurde Dänemark nicht von dem Problem mit den Flüchtlingen aus dem Saargebiet berührt, vgl. "Spørgsmål til ...", ebd.
40. Vgl. Anmerkung 20.

41. Einem Rapport der Staatspolizei zufolge hatten im Sept. 1936 67 Sozialdemokraten, 51 Intellektuelle (Geistesarbeiter) und 17 Juden eine Arbeitsgenehmigung, JU 3. ktr. 1935/1424.
42. Den "Samvirkende"-Komitees war auch ein viertes Komitee für landesflüchtige nicht-arische Christen angeschlossen, daß aber in dem hier behandelten Zusammenhang kaum eine Rolle spielte.
43. Referat des Justizministerium für die dänische Delegation zur Sitzung im nordischen Flüchtlingsausschuss im Juni 1938, UM I 7.D.35.
44. Z.B. auch im Zusammenhang mit der Bildung des Hochkommissariats. Schreiben des Komitees für Intellektuelle an das Außenministerium, 30.11.33, UM 17.C.3 und Schreiben des Matteottikomitees and das Außenministerium. 6. 12.1933, UM 17.C.3 und ein Memorandum des Komitees für Intellektuelle (undatiert, ca. Nov. 1933), UM I 7.C.3.
45. Vgl. Schreiben von Hedtoft-Hansen an das Justizministerium, 19.6.36, JU 3. ktr. 1936/464, Schreiben des Außenministeriums an die ständige dänische Völkerbundsdelegation, 31.1.1938, UM 17.B.9a und Referat von der Sitzung im nordischen Flüchtlingsausschuss, UM I 7.D.35.
46. Schreiben des Außenministeriums an die dänische Botschaft in Prag, 26.11. 1938, UM 17.B.11.
47. Schreiben des Justizministeriums an das Außenministerium, 19.6.1939, JU 3. ktr. 1938/2211.
48. Referat des Justizministeriums und dazugehörige Anmerkungen, 5.8.1937, JU 3. ktr. 1937/615.
49. Vgl. Anmerkung 20.
50. Referat des Matteottikomitees (ohne Datum), handschriftliche Anmerkung des Justizministers, JU 1935/741.
51. Schreiben des JU an die "Samvirkende"-Komitees, 28.7.1937, JU 3. ktr. 1937/380.
52. Schreiben der Stp. an das JU, 16.1.1936, JU 3. ktr. 1935/1424.
53. Materialien hierzu, UM 17.C.3. pk. III.
54. Bericht, 11.8.1936, JU 3. ktr. 1936/357.
55. Schreiben des JU an die "Zentralkommission", 29.6.1937 und 13.8.1937 und an die Rote Hilfe, 13.8.1937, JU 3. ktr. 1937/615.
56. Vgl. Referat des JU (ohne Datum, ca. Juni 1937) und Schreiben von Hedtoft-Hansen an den Justizminister, 22.5.1937, JU 3. ktr. 1937/615.
57. Schreiben des "Hjælpekomiteen for politiske flygtninge" an das JU, 6.12. 1936, JU 3. ktr. 1936/1811.
58. Zu Debatten über die Flüchtlingsfrage kam es im Zusammenhang mit der Haushaltsplandebatte (Okt.-Nov. 1933), Haushaltsplandebatte (Jan. 1937), Haushaltsplandebatte (Okt.-Nov. 1937), Haushaltsplandebatte (März 1938), Parlamentarische Frage an den Justizminister (Febr. 1939).
59. Vgl. *Rigsdagstidende*, 86. samling 1933/34, Sp. 2822.
60. Vgl. *Rigsdagstidende*, 88. samling 1935/36, Sp. 2533 ff. und die Stellungnahme der Radikale Venstre bei der Behandlung des Fremdengesetzes 1938 und

- 1940 samt dem Änderungsvorschlag dieser Partei zum Fremdengesetz im Landsting 1940, JU 3. ktr. 1940/478.
61. Vgl. *Rigsdagstidende*, 89. samling 1936/37, Sp. 2475 ff. und Referat des Justizministeriums zu dieser Frage, JU 1939/205.
  62. Vgl. *Rigsdagstidende*, 90. samling, 1937/38, Sp. 299 ff.
  63. Vgl. *Rigsdagstidende*, 90. samling, 1937/38, Sp. 4377 ff.
  64. Vgl. *Rigsdagstidende*, 90. samling, 1937/38, Sp. 4618 ff.
  65. Vgl. *Rigsdagstidende*, 91. samling, 1938/39, Sp. 2790 ff.
  66. Schreiben des Staatsadvokaten an das JU, 17.5.1940, JU 3. ktr. 1940/1120.
  67. Schreiben der "Samarbejdende"-Komitees an die Mitgliedskomitees, 31.7. 1940, ABA, Socialdemokratiets arkiv, ks. 686.
  68. Schreiben des JU an die "Samarbejdende"-Komitees, 25.7.1940, ABA, Socialdemokratiets arkiv, ks. 682.3.
  69. Journalnotiz, JU 3. ktr. 1940/1120.
  70. Schreiben des Staatsadvokaten an das JU, 28.8.1940 und 20.9.1940, JU 3. ktr. 1940/1120.
  71. Vgl. Anmerkung 66 und Schreiben des JU an den Finanzausschuss, 23.7.1940, JU 3. ktr. 1940/1569.
  72. Schreiben der "Samarbejdende"-Komitees an das JU, 7.9.1940, JU 3. ktr. 1940/1569 (auch in: ABA, Socialdemokratiets arkiv, ks. 682).
  73. Schreiben der internierten Flüchtlinge an das JU, 18.1.1941 und 17.6.1941 sowie die Antwortschreiben des JU, 21.2.1941 und 3.7.1941, JU 3. ktr. 1941/410.
  74. Vgl. Bilag til beretninger til Folketinget, afgivet af de af Tinget under 8. Januar og 25. Oktober 1950 nedsatte kommissioner i henhold til grundlovens § 45, Bd. VII, p. 186 ff.
  75. Schreiben des JU an die Stp. (jetzt Reichspolizei), 22.2.1941, JU 3. ktr. 1940/2772.
  76. Schreiben des Staatsadvokaten an a) das JU und b) Dr. Fest, 24.12.1940, JU 3. ktr. 1940/2815.
  77. Journalnotiz, 20.3.1941, JU 3. ktr. 1940/2815.
  78. Referat von dieser Sitzung, ABA, Socialdemokratiets arkiv, ks. 681/6.
  79. Schreiben des Matteottikomitees an dessen Flüchtlinge, 23.5.1941 und Referat von der Sitzung am 25.3.1941, ABA, Socialdemokratiets arkiv, ks. 681/6.